

**Satzung des Amtes Peitz
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der
Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde**

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 07)
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kita „Lutki“ Jänschwalde, die sich in Trägerschaft des Amtes Peitz befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde an.
- (4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes

ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.

- (5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird für den Krippen und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Wenn die Kindertagesstätte auf Grund von Schließtagen mindestens 14 zusammenhängende Tage geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.
- (6) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch..
- (8) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten

besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

- (9) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- (2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind um jeweils 10 %:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Kind (Zählkind) | - voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 2. Kind (Zählkind) | - 90 % vom voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere | - 80 % vom voller Beitrag lt. Tariftabelle |
- (3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.
- (4) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.
- (5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.
- (6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden

Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

- (8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.
- (9) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 11 Stunden	bis 55 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro ½ Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden
bis 8 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden
bis 6 Stunden

- (4) Gesetzliche Feiertage und die Schließtage im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag bzw. Schließtag nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.
- (5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt und ist vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigte und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.
- (2) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld. Nicht angerechnet wird der Darlehensanteil des BAföG.
- (3) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:
 - a. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind die Lohn- bzw. Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die nachgewiesenen Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.
 - b. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG sind die nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig.

- c. Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.
- d. Der Abzug der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG Bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.
- (6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.
- (7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Festsetzung des Beitrages/ Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:
- Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise
- oder andere geeignete Nachweise.
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde

Jänschwalde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

- (5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Essengeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem beauftragten Essenlieferanten abzuschließen.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/ Kündigung

- (1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheid zu leisten.
- (3) Die Zahlung erfolgt an das Amt Peitz.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/ oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 10 Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12 Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Peitz, den ::::::::::::::

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage 2

Besucherkinder (gem. § 4 Abs. 4)

	Kinderkrippe	Kindergarten
bis 6 Std. täglich	5,00 €	4,00 €
bis 8 Std. täglich	8,00 €	6,00 €

	Hort
bis 4 Std. täglich	3,00 €
bis 6 Std. täglich	5,00 €

Anlage 3

zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit (gem. § 4 Abs. 5)

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
pro Stunde	2,00 €	1,50 €	1,00 €

Anlage 4

Volle Platzkosten (gem. § 4 Abs. 7)

anhand des Haushaltsabschlusses 2012

Altersgruppe/ Vertragszeit	Gesamtkosten pro Kind/ Monat/ €
KK bis 6 Std./ Tag	681,36 €
KK über 6 Std./ Tag	823,21 €
KG bis 6 Std./ Tag	427,01 €
KG über 6 Std./ Tag	500,38 €
Hort bis 4 Std./ Tag	319,40 €
Hort über 4 Std./ Tag	382,99 €

Gebührentabelle Kita "Lutki" Jänschwalde

anzurechnendes Jahreseinkommen der Eltern	anzurechnendes Monatseinkommen der Eltern	1. Zählkind										
bis		Kinderkrippe				Kindergarten				Hort		
		4 Std.	6 Std.	8 Std.	11 Std.	4 Std.	6 Std.	8 Std.	11 Std.	2 Std.	4 Std.	6 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
unter 12.000	unter 1.000	12,00	18,00	24,00	30,00	10,00	16,00	22,00	28,00	6,00	8,00	10,00
ab 12.000	ab 1.000	15,00	21,00	28,00	34,00	11,00	18,00	24,00	31,00	7,00	10,00	12,00
ab 15.000	ab 1.250	21,00	30,00	39,00	48,00	15,00	24,00	33,00	41,00	10,00	14,00	18,00
ab 18.000	ab 1.500	29,00	41,00	52,00	63,00	20,00	31,00	42,00	53,00	14,00	19,00	24,00
ab 21.000	ab 1.750	39,00	53,00	67,00	81,00	25,00	39,00	53,00	67,00	18,00	25,00	32,00
ab 24.000	ab 2.000	49,00	66,00	83,00	100,00	30,00	47,00	64,00	81,00	22,00	31,00	40,00
ab 27.000	ab 2.250	61,00	81,00	102,00	122,00	36,00	56,00	77,00	97,00	27,00	38,00	50,00
ab 30.000	ab 2.500	74,00	98,00	123,00	145,00	43,00	66,00	90,00	114,00	33,00	46,00	60,00
ab 33.000	ab 2.750	88,00	116,00	144,00	171,00	50,00	77,00	105,00	132,00	39,00	55,00	72,00
ab 36.000	ab 3.000	104,00	135,00	168,00	198,00	57,00	89,00	120,00	152,00	45,00	65,00	84,00